

Donnerstag, 9. November 1972



Salzburg

Verfahren

Dem Bürgermeister von Leogang, Diplomkaufmann Dr. Albert Steidl, dürfte seit einiger Zeit nicht mehr recht wohl sein in seiner Haut, sieht er sich doch gezwungen, eine Flut von Angriffen gegen seine Person sowie gegen die Art der Ausübung seines Amtes als Gemeindeoberhaupt abzuwehren. Wenngleich Anschuldigungen, die ohne Beweise eigennützige Motive als Triebkraft des überaus regen Engagements des ÖVP-Bürgermeisters für die Errichtung einer mit 700 Apartments projektierten Zweitwohnungs-City in Leogang sehen wollen, zu verurteilen sind, muß Dr. Steidl doch einsehen, daß er es selber war, der diese für ihn äußerst unangenehme und heftige Wellen der Empörung schlagende Situation heraufbeschworen hat. Mit einem Vorhaben für 400 Apartments, die eine deutsche Gesellschaft bauen wollte, fing es an. Dieses Projekt wurde von der Grundverkehrskommission abgelehnt. Dann kam der Flächenwidmungsplan, in dem ein größtenteils aus landwirtschaftlichen Gründen bestehendes, 16 Kilometer langes Gebiet als Bauland ausgewiesen wurde. Das Amt der Landesregierung mußte gleich die Hälfte dieser plötzlichen Erschließungspläne stoppen und vorläufig weitere Kommissionierungen verbieten. Nun richtet Dr. Steidl, seines Zeichens Steuerberater und Wirtschaftstreuhand in Saalfelden, an die Bevölkerung von Leogang ein Schreiben, in dem er feststellt, er sei von jeher gegen ein Übermaß von Zweitwohnungen in Leogang gewesen. Dieses Verteidigungsargument hat einen hohlen Klang, denn 700 Apartments bei einer Bevölkerungszahl von 2560 ergäbe nach einfacher Rechnung bei zwei Personen pro Apartment mehr als die Hälfte der einheimischen Bevölkerung. Ferner stellt der Bürgermeister in seiner Verteidigungsschrift fest, daß der Bau von Apartments nicht zu verhindern sei, daß er jedoch versucht hätte, aus der gegebenen — nun sollte es wohl heißen: verfahrenen — Situation das Beste herauszuholen. Der Zweitwohnungsbau kann sehr wohl vom Bürgermeister verhindert werden, denn er ist schließlich als Baubehörde die erste Instanz und entscheidet über Bauvorhaben. Wenn er jetzt erklärt, mit aller Kraft ein verfahrenes Gefährt retten zu wollen, so darf er dies der Bevölkerung gegenüber nicht als sein Verdienst deklarieren, sondern es ist seine Pflicht, die Suppe, die er eingebrockt hat, nun auch auszulöffeln. H. V.